

17. Können die Mitglieder des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, welche in Befolgung eines Beschlusses der Generalversammlung einen Teil des Reservefonds als Gewinn verteilt haben, gegenüber der Klage, durch welche der Verwalter des über das Vermögen der Genossenschaft eröffneten Konkurses Ersatz des verteilten Betrages verlangt, einen Einwand auf den Beschluß der Generalversammlung gründen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. April 1900 i. S. S. u. Gen. (Bekl.)  
w. Konsum- u. Sparverein G. Konkursverw. (Kl.). Rep. VIa. 456/99.

- I. Landgericht Oppeln.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht in der Revisionsinstanz bejaht worden.

Aus den Gründen:

... „Der unter I a des Berufungsurteils . . . ausgesprochenen Beurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1000 *M* liegt die unstreitige Thatsache zu Grunde, daß die Beklagten den Beschluß der Generalversammlung vom 16. April 1893 ausgeführt haben, welcher dahin ging, 1000 *M* aus dem Reservefonds als Reingewinn zu verteilen. Dem Berufungsgericht ist nun darin lediglich beizutreten, daß dieser Beschluß der Generalversammlung ein gesetzwidriger war, da er, entgegen der Vorschrift in § 19 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889, die Verteilung von 1000 *M* als Gewinn anordnete, obwohl ein solcher Gewinn nicht vorhanden war, und daß die Beklagten, indem sie diesen Beschluß ausführten, die ihnen durch § 32 Abs. 1 und speciell Abs. 3 des genannten Gesetzes zur Pflicht gemachte Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzten. Trotzdem kann die vom Berufungsgericht gezogene . . . Folgerung nicht für gerechtfertigt erachtet werden, daß die Beklagten zur Erstattung der 1000 *M* an die Konkursmasse der Genossenschaft verpflichtet seien. Das Berufungsgericht stützt diese Folgerung sowohl auf die Rechte der Genossenschaftsgläubiger als auch auf die der Genossenschaft selbst.

Anlangend die erste Frage, so ist wiederum dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß die Vorschriften des § 32 nicht lediglich im privaten Interesse der Genossenschaft, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere der Gläubiger gegeben sind; denn dieser Paragraph verbankt seine Entstehung der Fürsorge des Gesetzgebers für die möglichste Integrität des Gesellschaftsvermögens, und ohne Zweifel will das Gesetz, indem es den Mitgliedern des Vorstandes die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zur Pflicht macht und sie persönlich und solidarisch für verpflichtet erklärt, der Genossenschaft den durch Verletzung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden zu ersetzen, dadurch der Genossenschaft denjenigen inneren Halt sichern, welchen ihre Anerkennung als juristische Person und der geschäftliche Verkehr mit ihr erfordert. Mit dem Berufungsrichter muß deshalb davon ausgegangen werden, daß es wider die öffentliche Ordnung sein würde, wenn das Statut einer Genossenschaft oder ein

Beschluß der Generalversammlung im voraus bestimmen wollte, daß die Mitglieder des Vorstandes von der in § 32 ihnen auferlegten Sorgfalt und von der Haftbarkeit für die Verletzung derselben entbunden sein sollten. Das Gesetz geht aber nicht so weit, im Interesse der Genossenschaftsgläubiger auch ein nachträgliches Verzichten auf die aus § 32 gegen die Vorstandsmitglieder erworbenen Rechte auf Schadensersatz der Genossenschaft zu verwehren oder den Gläubigern ein eigenes Recht zur Geltendmachung der Ansprüche auf Ersatz des Schadens einzuräumen, welcher der Genossenschaft durch das Verschulden der Vorstandsmitglieder verursacht worden ist. Der § 32 Abs. 2 spricht nur von einer Haftbarkeit der Genossenschaft gegenüber, und die Begründung zu § 31 des Entwurfes ergibt, daß die Nichterwähnung eines Rechtes der Gläubiger, wie solches Art. 241 Abs. 4 H.G.B. den Gläubigern der Aktiengesellschaft einräumt, mit vollem Vorbedacht geschehen ist; denn es heißt daselbst:

„Andererseits ist auch in den zuerst bezeichneten Fällen“ (worunter alle in § 32 Abs. 2 bezeichneten Fälle, abgesehen von dem Erlaß der Einzahlung auf Geschäftsanteile oder der Gestattung einer Aufrechnung gegen solche Einzahlung, verstanden sind) „eine unmittelbare Ersatzpflicht gegenüber den Gläubigern, wie sie der Art. 241 Abs. 4 H.G.B. vorsieht, wenigstens für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht entbehrlich, da die Mitglieder des Vorstandes ohnehin als Genossen der subsidiären Haftpflicht für die Genossenschaftsschulden unterliegen.“

Nur in zwei Fällen räumt das Gesetz den Gläubigern einen direkten Anspruch ein, und zwar einmal in § 88 gegen Liquidatoren und Aufsichtsratsmitglieder, wenn die Verteilung des Vermögens vor Tilgung oder Deckung der Schulden oder vor Ablauf des Sperrjahres erfolgt ist, und weiter in dem die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht betreffenden § 136 gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften der §§ 19 und 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird. Die erstgenannte Vorschrift wird in der Begründung zu § 86 des Entwurfes unter Hinweis auf Artt. 226 und 241 H.G.B. damit gerechtfertigt, daß das gesetzwidrige Verhalten der Liquidatoren und des Aufsichtsrates gerade die Folge haben könne, daß ein unberücksichtigt geliebener Gläubiger weder Vermögen noch Personen

mehr vorfindet, an welche er sich halten kann; die in § 136 für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gegebene besondere Vorschrift aber hat (zu § 123 des Entwurfes) folgende Begründung erhalten: „Wenn bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, abgesehen von dem Falle des § 86,“ (§ 88 des Gesetzes) „ein solcher Anspruch deswegen entbehrlich erschien, weil schon die unbeschränkte Solidarhaft, welcher auch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates unterliegen, als ein ausreichendes Sicherungsmittel für die Gläubiger zu betrachten ist, so trifft dies für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht in gleichem Maße zu, und es entspricht überhaupt der vermehrten Wichtigkeit, welche das Genossenschaftsvermögen hier für die Gläubiger besitzt, daß die Integrität desselben, ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft, durch eine verstärkte Verantwortlichkeit der Genossenschaftsorgane gesichert werde.“

Danach kann kein Zweifel bestehen, daß den Gläubigern des Konsum- und Sparassensvereins G., einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, nicht lediglich deshalb, weil die Beklagten durch Auszahlung eines nicht vorhandenen Gewinnes die ihnen als Vorstandsmitgliedern obliegende Sorgfalt verletzt haben, ein unmittelbarer Anspruch gegen die Beklagten zusteht; von einer unerlaubten Handlung aber, durch welche die Beklagten sich nach Civilrecht den Gläubigern schadenersatzpflichtig gemacht hätten, ist in diesem Prozeß nicht die Rede.

Eine weitere Frage aber ist, ob die Beklagten dem Ersatzansprüche der Genossenschaft selbst, als deren Vertreter jetzt der Konkursverwalter auftritt, mit dem Einwande entgegenreten können, daß sie nur einen Beschluß der Generalversammlung zur Ausführung gebracht haben. Auch diese Frage muß zu Gunsten der Beklagten beantwortet werden. Es ist richtig, daß das Genossenschaftsgesetz nirgends ausdrücklich den Satz ausspricht, der Vorstand sei verpflichtet, alle Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen, daß es vielmehr in § 49 auch dem Vorstande das Recht erteilt, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verletzung der Gesetze anzufechten, und es muß weiter anerkannt werden, daß aus der Erteilung dieses Rechtes dem Vorstande auch die Pflicht erwächst, dasselbe gewissenhaft zu handhaben. Gleichwohl kann grundsätzlich den Mitgliedern des Vorstandes,

gegen welche die Genossenschaft auf Ersatz des durch Ausführung eines Beschlusses der Generalversammlung entstandenen Schadens Anspruch erhebt, der Einwand nicht versagt werden, daß die Genossenschaft arglistig verfare, wenn sie den Vorstandsmitgliedern dasjenige zum Verschulden anrechne, was sie selbst gewollt hat; eine Ausnahme hiervon könnte nur dann zugelassen werden, wenn die Genossenschaft darzuthun vermöchte, daß eben Arglist auf ihrer Seite nicht vorliegt, daß vielmehr die Generalversammlung durch ein schuldhaftes Verhalten der Vorstandsmitglieder zu dem schädigenden Beschlusse veranlaßt worden sei. Wenn so in gewissem Sinne die Genossenschaft mit der Generalversammlung identifiziert wird, so ist zuzugeben, daß das Gesetz einen direkten Ausdruck in diesem Sinne ebenfalls nicht enthält; aber aus der Stellung, welche im Organismus der Genossenschaften der Generalversammlung nach Vorbild derjenigen der Aktiengesellschaften gegenüber den anderen Organen eingeräumt ist (vgl. insbesondere die §§ 41. 46. 47. 48. 24. 27. 36. 37. 38), ergibt sich, daß sie, wie dies in der Begründung zu § 40 des Entwurfes geschehen, als das „oberste Willensorgan der Genossenschaft“ zu bezeichnen ist, während die Ausführung des Gewollten dem Vorstande, die Beaufsichtigung des letzteren dem Aufsichtsrate zufällt. Daß der Schadensersatzanspruch der Aktiengesellschaft gegen Mitglieder des Vorstandes — von dem erwähnten Ausnahmefall abgesehen — durch Berufung auf einen Beschluß der Generalversammlung beseitigt wird, darf als eine herrschende Meinung bezeichnet werden, und es ergeben wiederum der schon erwähnte § 136 und die Motive dazu (§ 123 des Entwurfes), daß es die Absicht des Gesetzgebers war, in der hier in Rede stehenden Beziehung die Stellung des Vorstandes der Genossenschaft nach Vorbild derjenigen des gleichen Organs bei der Aktiengesellschaft zu gestalten. Der Abs. 2 dieser nur für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht geltenden Gesetzesvorschrift bestimmt nämlich hinsichtlich der obenerwähnten Ersatzpflicht den Gläubigern gegenüber, dieselbe solle nicht dadurch aufgehoben werden, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht. Eine solche Vorschrift würde der Gesetzgeber nicht für erforderlich erachtet haben, wenn er nicht bezüglich der Ansprüche der Genossenschaft selbst davon ausginge, daß dieser gegenüber der Beschluß der Generalversammlung allerdings in Betracht komme. Die Motive bestätigen

dies unmittelbar. Nachdem daselbst bemerkt ist, daß bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Rechte der Gläubiger entsprechend den Artt. 226 und 241 H.G.B. zu regeln seien, und daß es der in § 31 Abs. 3 des Entwurfes (§ 32 Abs. 3 des Gesetzes) für die Genossenschaft selbst begründete Anspruch sei, der ohne besondere Überweisung von den Gläubigern geltend gemacht werden dürfe, heißt es weiter:

„Hieraus folgt, daß, soweit bereits der Genossenschaft selbst Ersatz geleistet ist, ein Anspruch von den Gläubigern nicht mehr erhoben werden kann. Nur insoweit muß das Rückgriffsrecht der letzteren von dem Anspruch der Genossenschaft unabhängig gestellt werden, als den Gläubigern nicht der Einwand entgegengesetzt werden darf, daß die gesetzwidrige Handlung, auf welche der Ersatzanspruch gegründet wird, auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruhe. Einem solchen Beschlusse müssen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates bei eigener Verantwortlichkeit die Folge versagen.“

Es ist also der Anspruch der Genossenschaft selbst, den die Gläubiger nach § 136 geltend machen dürfen, und weil er das ist, würde, wenn das Gesetz nicht das Gegenteil bestimmte, auch für die Gläubiger die Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder dadurch aufgehoben sein, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Demzufolge war . . . die unter I des Tenors im angefochtenen Urteil ausgesprochene Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1000 M . . . aufzuheben.“ . . .